

Einzelaufzeichnungspflicht von Barbewegungen

(Information des BMF zur BB-VO vom 22.11.2006)
(Durchführungserlass des BMF zur BB-VO vom 27.12.2006)

Stand: Februar 2015

Erfassung von Einzelaufzeichnungen

Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben sind in den Aufzeichnungen laufend zu erfassen und einzeln pro Geschäftsfall festzuhalten.

Eine Verpflichtung, die einzelnen Produkte und Dienstleistungen zum Zwecke der Losungsermittlung einzeln festzuhalten, ist nicht gegeben.

Werden Aufzeichnungen geführt, die über die Erfassung der einzelnen Betriebseinnahmen hinausgehen sind diese, sofern sie für die Abgabenerhebung von Bedeutung sind, aufzubewahren.

Werden Betriebseinnahmen durch Grundaufzeichnungen (andere Grundlagen) festgehalten, unterliegen diese der Aufbewahrungspflicht.

Werden die Betriebseinnahmen einzeln erfasst, ist die vereinfachte Losungsermittlung nicht zulässig.

Die Form der Einzelerfassung bleibt dem Unternehmen überlassen. Einzelaufzeichnungen, die aufgrund der Summenbildung eine Ermittlung der Tageslosung ermöglichen, sind folgende:

- Chronologische händische Aufzeichnungen der Einzellosungen
- Paragondurchschriften
- Rechenstreifen
- Lösungsblätter
- Registrierkassenstreifen von mechanischen Registrierkassen
- Elektronische Registrierkassensysteme
- Andere Aufzeichnungen

Elektronische Kassensysteme

Die Verpflichtung zur Einzelaufzeichnung von Bareingängen stellt keine Verpflichtung zur Nutzung elektronischer Kassensysteme dar.

Der Unternehmer kann wählen, wie er die Barbewegungen aufzeichnet. Dies kann etwa durch Paragondurchschriften, händische Aufschreibungen, Registrierkassensysteme von mechanischen Registrierkassen, Losungsblätter, Strichlisten oder auch elektronische Registrierkassensysteme sein.

Jedoch muss gewährleistet sein, dass die Tageseinnahmen durch Summenbildung der einzelnen Geschäftsfälle ermittelt werden.

Verwendet der Unternehmer Systeme, die Aufzeichnungen auf Datenträgern (wenn auch nur kurzfristig) speichern, sind diese Informationen im Rahmen der Mitwirkungspflicht der Abgabenbehörde zur Verfügung zu stellen.



Mag. Dr. Walter Ganster
Steuerberater Wirtschaftstreuhänder
9100 Völkermarkt, Hauptplatz 22

Völkermarkt, 23.02.2015